

.KOPIE FÜR AKTE

.KOPIE FÜR 58757..KOPIE FÜR 58757.

KOPIE FÜR AKTE.

Es betreut Sie:

Henneking & Mahn
Hellingstr. 4
32423 Minden
Telefon 0571/22430
Telefax 0571/84644

Stadt Minden
Zentralbereich 0,6 Recht
Kleiner Domhof 17

Datum: Münster, 10.01.2013 4180 (WIK) 2B

Versicherungsnummer: H32600089

32423 Minden

BEGINN 01.01.2013 mittags 12 Uhr

ABLAUF 01.01.2014 mittags 12 Uhr

VERTRAGSGRUNDLAGEN:

Neben den gesetzlichen und den nachfolgenden Bestimmungen liegen dem Vertrag zugrunde:
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
von kommunalen Risiken (D & O-Versicherung) - Formular-Nr. (474/870 07.10) -
Vereinbarung gemäß Anlage - Formular-Nr. (474/099 01.13) -

VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

1.500.000 € für Vermögensschäden

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das 1,0-fache der Versicherungssumme.

ABWEICHUNGEN VOM ANTRAG:

An den nachfolgend genannten Stellen weicht dieser Versicherungsschein von Ihrem Antrag ab:

Anlage 474/099 01.13

Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Versicherungsscheins in Textform widersprechen.

BESONDERE VEREINBARUNG:

Für das Bestehen der Sachversicherungen der
Versicherungsnehmerin im Hause der
Westfälischen Provinzial gilt ein
Sondernachlass von 20,00 % als vereinbart.
Dieser gilt bis auf Widerruf.

Stadt Minden
Datum: 10.01.2013

Vermögensschaden-Haftpflicht H32600089
Seite 2

VERSICHERTES RISIKO

Risiko- Nr.	Risikobeschreibung	Jahresbeitrag in €
092034	<p>D&O-Versicherung sonstige kommunale Risiken</p> <p>bis zu einer Bilanzssumme von 500 Mio. EUR. (Bilanzssumme ist konsolidiert anzugeben)</p> <p>Als mitversichertes Unternehmen im Sinne der Ziffer 1.5 der AVB gilt: - "Städtische Betriebe Minden"</p> <p>Berechnung je Magnis Anzahl 1</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	6.290,00
092041	<p>D&O-Versicherung für kommunale Risiken Mitversicherung des Rates</p> <p>Zuschlag aus 6.290,00 € 30,00 x zu Risiko-Nr: 092034</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	1.887,00 <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> 8.177,00
	<u>Summe</u>	8.177,00
	Sondernachlass 20,00 x	1.635,40 <hr style="border-top: 1px dashed black;"/>
	Versicherungsteuer 19,00 x	6.541,60 <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> 1.242,90 <hr style="border-top: 1px dashed black;"/>
	jährlich einschl. Versicherungsteuer	7.784,50 =====

Stadt Minden
Datum: 10.01.2013

Vermögensschaden-Haftpflicht H32600089
Seite 3

ABRECHNUNG

Art der Abrechnung	Abrechnungszeitraum von - bis	Anz. Tage	aus Jahresbeitrag	Anteiliger Beitrag	Saldo €
Forderung	01.01.2013-01.01.2014	360	6.541,60	6.541,60	6.541,60

Forderung vom 01.01.2013 bis 01.01.2014 in €	6.541,60
19,00 % Versicherungsteuer	1.242,90

	7.784,50
	=====

Bitte überweisen Sie den Betrag von 7.784,50 € mit beiliegendem Überweisungsträger.

Zur Beitragszahlung beachten Sie bitte: Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Versicherung.

Die Versicherungsnummer (H32600089) bitte stets angeben.

Stadt Minden
Datum: 10.01.2013

Vermögensschaden-Haftpflicht H32600089
Seite 4

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Westfälische Provinzial Versicherung AG, Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
bzw.

Westfälische Provinzial Versicherung AG, 48131 Münster

Telefax: 02 51/2 19-99 51

E-Mail: wp-service@provinzial.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit - je nach vereinbarter Zahlungsperiode - 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft

**Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung H 32600089
D&O-Versicherung für Kommunale Verwaltungsvorstände - Nordrheinwestfalen
Anlage zum Versicherungsschein**

Versicherungsnehmer: Stadt Minden, Minden

In Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Kommunalen Verwaltungsvorständen - D&O-Versicherung (474/870 07.10) - gilt ab dem 01.01.2013, mittags 12.00 Uhr:

Vereinbarung

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind alle möglichen Haftpflichtansprüche, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit

- [REDACTED]
- [REDACTED]

stehen.

Westfälische Provinzial Versicherung AG
i.A.

Holger Wietholt

474/099 01.13

Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft
Versicherung der Sparkassen
Amtsgericht Münster, HRB 6144
St.-Nr. 5337 5914 0146
Vers.-St.-Nr. 9116 8100 1761

Provinzial-Allee 1
48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-2300
www.provinzial-online.de

Vorstand:
Ulrich Rüter (Vorsitzender),
Gerd Borggrebe,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus,
Dr. Thomas Niemöller,
Markus Reinhard, Stefan Richter
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Gerlach

Bankverbindung:
Helaba
BLZ 300 500 00 - Konto 60 426
IBAN DE26 3005 0000 0000 0604 26
BIC WELADED3

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von kommunalen Risiken NRW- Kommunal-D&O-Versicherung - 2010

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine **versicherte Person** für eine im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Versicherungsnehmerin oder ein mitversichertes Unternehmen (Ziffer 1.4 und 1.5) begangenen Pflichtverletzung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen **Vermögensschaden** von Dritten oder von der Versicherungsnehmerin auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Versicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige oder zukünftige Mitglieder

- ◆ des Verwaltungsvorstandes i.S.v. § 70 (1) der GO NRW (Bürgermeister, Beigeordnete, Kämmerer) einschließlich deren berechtigte Vertreter;
- ◆ und, **sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt**, die Ratsmitglieder der Versicherungsnehmerin, einschließlich der berechtigten Vertreter.

Als **versicherte Personen** gelten auch:

- ◆ Leiter von Organisationseinheiten im Sinne von § 73 (3) GO NRW (z.B. Fachbereichsleiter / Amtsleiter);
- ◆ Sachkundige Bürger / Einwohner im Sinne von § 58 (3) / (4) GO NRW;
- ◆ Ehegatten, Erben und Nachlassverwalter versicherter Personen, soweit sie wegen Pflichtverletzungen der o.g. versicherten Personen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden;

1.2 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

1.3 Enthftung / Freistellung

Besteht eine Verpflichtung der Versicherungsnehmerin oder eines mitversicherten Unternehmens (Ziffer 1.4 und 1.5) gegenüber versicherten Personen für den Fall, dass diese von Dritten in dem in Ziffer 1.1 beschriebenen Umfang haftpflichtig gemacht werden, freizustellen, so geht der Anspruch auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag in dem Umfang von der versicherten Person auf die Versicherungsnehmerin oder das Tochterunternehmen über, in welchem diese ihre Freistellungsverpflichtung erfüllt. Voraussetzung für den Übergang des Versicherungsschutzes ist, dass die Freistellungsverpflichtung nach Art und Umfang rechtlich zulässig ist.

1.4 Mitversicherte Unternehmen des privaten Rechts (§§ 107 bis 113 GO NRW)

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt erstreckt sich der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 1.1 dieses Vertrages auch auf Organe von Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, bei denen der Versicherungsnehmerin im Sinne der §§ 290 Abs. 1 und 2, sowie 271 Abs. 1 HGB die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- ◆ die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder

- ◆ das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- ◆ das Recht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Als versicherte Personen im Sinne dieser Ziffer gelten ehemalige, gegenwärtige oder zukünftige Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder – soweit Unternehmensorgan – des Beirates einschließlich der jeweiligen Vertreter.

Als versicherte Personen gelten auch:

- ◆ Ehegatten, Erben und Nachlassverwalter versicherter Personen, soweit sie wegen Pflichtverletzungen der o.g. versicherten Personen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden;
- ◆ Liquidatoren oder Abwickler, soweit die Auflösung der juristischen Person außerhalb eines Insolvenzverfahrens stattfindet;
- ◆ Leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetz und Prokuristen.

Für neu hinzukommende Unternehmen gilt Ziffer 1.8.

1.5 Mitversicherte Unternehmen des öffentlichen Rechts und Eigenbetriebe

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt erstreckt sich der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 1.1 dieses Vertrages auch auf Organe von Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW, sowie Eigenbetriebe gemäß § 114 GO NRW.

Als versicherte Personen im Sinne dieser Ziffer gelten ehemalige, gegenwärtige oder zukünftige Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie der Betriebsleiter der Eigenbetriebe und der Mitglieder des Betriebsausschusses.

Als versicherte Personen gelten auch:

- ◆ Ehegatten, Erben und Nachlassverwalter versicherter Personen, soweit sie wegen Pflichtverletzungen der o.g. versicherten Personen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Für neu hinzukommende Unternehmen gilt Ziffer 1.8.

1.6 Selbstbehalt

Es findet kein Selbstbehalt Anwendung, es sei denn

- ◆ die versicherten Personen werden als Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (Ziffer 1.4) in Anspruch genommen, dann gilt die gesetzliche Selbstbehaltsregelung gemäß § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG.
- ◆ der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen (Ziffer 1.4 oder 1.5) hat sich einem Corporate-Governance-Kodex unterworfen, dann gilt die dort vereinbarte Selbstbehaltsregelung, sofern diese dem Versicherer rechtzeitig bekannt gemacht wurde.

1.7 Beteiligungsveräußerung

Im Falle des Verlustes der Leitung oder Kontrolle im Sinne von Ziffer 1.4 Absatz 2 oder im Falle des Wegfalles der Trägerschaft bei Unternehmen im Sinne von Ziffer 1.5 besteht Versicherungsschutz nur für solche Pflichtverletzungen, die vor dem Zeitpunkt des Verlusts begangen wurden. Eine Nachmeldemöglichkeit im Sinne der Ziffer 3.3 besteht in diesem Fall nicht.

1.8 Beteiligungserwerb / Neugründung von Unternehmen im Sinne der Ziffern 1.4 und 1.5

Im Fall des Erwerbs oder der Neugründung von mitversicherten Unternehmen im Sinne von Ziffer 1.4 oder 1.5 sowie im Fall der Verschmelzung von Gesellschaften auf mitversicherte Unternehmen besteht Versicherungsschutz für die neu hinzukommenden versicherten Personen im Sinne von Ziffer 1.1 für Pflichtverletzungen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs oder der Gründung. **Voraussetzung ist, dass die Versicherungsnehmerin die Gründung, den Erwerb oder die Verschmelzung dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Vollzug anzeigt und nach Einigung über Prämie und Bedingungen der Versicherungsschutz vom Versicherer schriftlich bestätigt wurde.**

1.9 Fremdmandate

1.9.1 Non-Profit-Organisationen

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 1.1 der versicherten Personen in Non-Profit-Organisationen.

Non-Profit-Organisationen sind gemeinnützige Gesellschaften, Vereine, Verbände oder sonstige private oder öffentliche Organisationen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und deren jährlicher Umsatz oder deren jährliche Haushaltssumme EUR 250.000 nicht übersteigt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung ist unter Anrechnung auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme pro Versicherungsfall und insgesamt je Versicherungsperiode auf 10% der Versicherungssumme jedoch mindestens EUR 100.000,- begrenzt (Sublimit).

1.9.2 Profit-Unternehmen

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 1.1 der versicherten Personen in anderen als den versicherten Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen, Institutionen oder Einrichtungen.

2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen eine versicherte Person durch Dritte oder durch die Versicherungsnehmerin auf Grund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen eine versicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter der Versicherungsnehmerin oder der versicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu haben.

3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Erfasste Pflichtverletzungen und Anspruchserhebungen

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Pflichtverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.2 Unbegrenzte Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche Dritter oder der Versicherungsnehmerin wegen Pflichtverletzungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt nicht für solche Pflichtverletzungen, welche eine versicherte Person oder die Versicherungsnehmerin bei Abgabe der Vertragserklärung zum Versicherungsvertrag kannte.

3.3 Nachmeldemöglichkeit für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Die Versicherungsnehmerin, mitversicherte Unternehmen im Sinne der Ziffern 1.4 und 1.5 und versicherte Personen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages die Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren nach Vertragsende Versicherungsfälle anzuzeigen, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgt oder der Vertrag gem. Ziffern 14.1 (Kündigung nach Versicherungsfall) oder 14.3 (Neubeherrschung, Liquidation) beendet wird. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind dann versichert, wenn die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsablauf innerhalb der Versicherungsperiode erfolgte. Versicherungsschutz besteht für den gesamten Nachmeldezeitraum im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

Mit dem Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art endet die Nachmeldemöglichkeit des Versicherungsnehmers automatisch. Dies gilt jedoch nicht für das erste Jahr nach Ablauf dieses Versicherungsvertrages. Ziffer 7 bleibt davon unberührt.

3.4 Ruhestandsregelung

Die Nachmeldefrist beträgt für versicherte Personen, die während der Vertragslaufzeit ordentlich oder aus gesundheitlichen Gründen aus jedweder Funktion gemäß Ziffer 1.1 ausscheiden und in den Ruhestand treten, mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens.

3.5 Insolvenz von mitversicherten Unternehmen (Ziffer 1.4)

Im Falle der Insolvenz eines mitversicherten Unternehmens im Sinne von Ziffer 1.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Pflichtverletzungen, welche vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

3.6 Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages in schriftlicher Form gekündigt wird. Das gilt nicht in den Fällen der Ziffer 14.

4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den versicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Versicherungssumme

Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 4.3 sind darin inbegriffen.

4.3 Kosten

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.4 Vorsorgliche Rechtsberatung

Versicherte Personen sollen in Abstimmung mit dem Versicherer einen Rechtsanwalt zur Interessenvertretung beauftragen können, wenn

- ◆ gegen den Versicherungsnehmer ein Leistungs- und Unterlassungsanspruch mit einem Streitwert von über 500.000 EUR geltend gemacht wird;
- ◆ gegen eine versicherte Person eine behördliche Untersuchung eingeleitet wird, die sich auf die Organtätigkeit bezieht;
- ◆ Entlastung nicht erteilt wird;
- ◆ disziplinarrechtliche Schritte angedroht werden;
- ◆ Anstellungsvertragsaufhebungen angedroht werden;
- ◆ vorzeitige Kündigungen von Anstellungsverträgen ausgesprochen werden;
- ◆ vereinbarte Leistungen aus Anstellungsverträgen nicht erbracht werden;
- ◆ Sonderprüfgutachten von Wirtschaftsprüfern erstellt werden

und gleichzeitig die Inanspruchnahme versicherter Personen wahrscheinlich ist.

Für die „vorsorgliche Rechtsberatung“ wird im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme ein Limit von 100.000,- EUR zur Verfügung gestellt.

- 4.5** Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen einer versicherten Person und dem Anspruchsteller oder dessen Rechtsnachfolger, so ist der Versicherer bevollmächtigt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf seine Kosten zu führen. Den versicherten Personen wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers, die Wahl des Rechtsanwaltes überlassen.

Wird in einem Strafverfahren wegen einer Pflichtverletzung, die einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 4.6** Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- a) auf Grund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
 - b) auf Grund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

- 4.7** Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der zur Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5. Regionaler Umfang des Versicherungsschutzes

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche,

- ◆ welche vor Gerichten in den USA/Kanada geltend gemacht werden- dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) -;
- ◆ die auf Grundlage US-amerikanischen oder kanadischen Rechts geltend gemacht werden;
- ◆ wegen einer in den USA oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit.

Darüber hinaus sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die von oder im Namen der Versicherungsnehmerin, eines mitversicherten Tochterunternehmens oder einer versicherten Person

- ◆ vor einem Gericht in einem Common Law Staat geltend gemacht werden – dies gilt auch für den Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils (722 ZPO);
- ◆ auf Grundlage des Rechts eines Common Law Staates geltend gemacht werden;

- ◆ wegen einer Tätigkeit in einem Common Law Staat geltend gemacht werden.

Als Common-Law Staat im Sinne dieser Regelung gelten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland sowie Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.

6. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

- 6.1** wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Im Fall der Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 3.2 werden Pflichtverletzungen einer versicherten Person gemäß Satz 1 allen anderen versicherten Personen zugerechnet; dies gilt nicht für Pflichtverletzungen, welche nach Beginn des Vertrages ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden.

Sofern eine Pflichtverletzung ihrer Art nach sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig hätte erfolgen können und sofern die vorsätzliche Handlung streitig ist, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigungskosten unter der Bedingung, dass der Vorsatz nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend; die erbrachten Leistungen sind dem Versicherer zurück zu erstatten.

- 6.2** oder sonstige Ansprüche wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter. Ausgeschlossen sind insbesondere auch Ansprüche gegen versicherte Personen, die eine Strafe oder Buße oder Entschädigung mit Strafcharakter gegen die Versicherungsnehmerin oder ein mit-versichertes Unternehmen im Sinne der Ziffern 1.4 oder 1.5 als Ursache haben;

7. Anderweitige Versicherungen

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind Versicherungsnehmerin und versicherte Personen verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer versicherten Person bestreitet, so sind diese verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.

8. Anzeigepflichten, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

8.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten

8.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Die Versicherungsnehmerin hat bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle ihr bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Die Versicherungsnehmerin ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach ihrer Ver-

tragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter der Versicherungsnehmerin geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich die Versicherungsnehmerin so behandeln lassen, als habe sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.1.2 Rücktritt

Unvollständige oder unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich die Versicherungsnehmerin der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber der Versicherungsnehmerin.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie oder ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn die Versicherungsnehmerin die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.1.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat die Versicherungsnehmerin die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Risikoübernahme für den nicht angezeigten Umstand aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 8.1.2 und 8.1.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 8.1.2 und 8.1.3 nur zu, wenn er die Versicherungsnehmerin durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 8.1.2 und 8.1.3 genannten Recht nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

8.2 Gefahrerhöhung

8.2.1 Anzeigepflicht

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich alle nach Abgabe der Vertragserklärung eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen.

Dies gilt sowohl für die von diesen als auch von Dritten mit Duldung der Versicherungsnehmerin verursachten Gefahrerhöhungen.

Dem Versicherer ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn über das Vermögen eines mitversicherten Unternehmens im Sinne von Ziffer 1.4 ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ebenso unverzüglich anzuzeigen.

Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheines bei der Versicherungsnehmerin ein oder ändern sich die bei Antragstellung angegebenen Umstände, ist die Versicherungsnehmerin gleichfalls verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes von Bedeutung sind, sind:

- ◆ Änderung des Gesellschaftszweckes,
- ◆ die Verlagerung des Unternehmenssitzes in das Ausland,
- ◆ eine Änderung der Gesellschafterstruktur und der Stimmrechtsverhältnisse von mehr als 10 %, wenn juristische Personen Kapitalanteile übernehmen,
- ◆ der Erwerb oder die Gründung von Gesellschaften, deren Bilanzsumme mehr als 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin beträgt;
- ◆ die freiwillige Liquidation;
- ◆ oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens.

8.2.2 Kündigung

In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2.1 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Kündigung nur bei einem Teil der versicherten Personen oder Tochterunternehmen erfüllt sind.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

8.2.3 Beitragserhöhung

Der Versicherer kann an Stelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechenden Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Für das Erlöschen dieses Rechts gilt Ziffer 8.2.2 Abs. 2 entsprechend.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat die Versicherungsnehmerin in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

8.2.4 Leistungsfreiheit

In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2.1 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nach Ziffer 8.2.1 nicht auf Vorsatz beruht; im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin.

Abweichend von Abs. 1 Satz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet,

- ◆ soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- ◆ wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

8.2.5 Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die Ziffern 8.2.1 bis 8.2.4 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

8.2.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.3 Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin und der versicherten Personen

8.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat die Versicherungsnehmerin auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

Die Versicherungsnehmerin hat dem Versicherer auf dessen Aufforderung hin einen konsolidierten Geschäftsbericht (inklusive Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und Testat) einzureichen.

Ferner ist auf Aufforderung hin ein neu ausgefüllter und von einem vertretungsberechtigten Organ der Versicherungsnehmerin unterschriebener Fragebogen (für Unternehmensleiter) vorzulegen.

Übernimmt die Versicherungsnehmerin den von den versicherten Personen zu tragenden Selbstbehalt, gibt sie eine Freistellungs- oder Verzichtserklärung gegenüber diesen ab, erteilt sie bezüglich des Versicherungsfalles diesen Entlastung oder schließt mit ihnen insoweit einen Vergleich, so ist dies von der Versicherungsnehmerin dem Versicherer anzuzeigen.

8.3.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

8.3.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dieses soll in Textform erfolgen.

Wird ein selbständiges Beweisverfahren angeordnet, gegen eine versicherte Person ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ergeht gegen diese ein Strafbefehl oder ein Bescheid und haben diese den Tatvorwurf eines Vermögensschadens zum Gegenstand bzw. könnten einen solchen Vorwurf zum Gegenstand haben, so ist dem Versicherer unverzüglich hierüber Anzeige zu erstatten, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits angezeigt wurde.

Wird gegen eine versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, wird ihr gerichtlich der Streit verkündet oder wird Prozesskostenhilfe beantragt, so ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Gegen einen Mahnbescheid muss die versicherte Person fristgemäß Widerspruch einlegen, ohne dass es einer Weisung des Versicherers bedarf.

8.3.2.2 Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die einen Bezug zu dem Schadenfall haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

8.3.3 Die Anzeigepflichten und Obliegenheiten gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

8.4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

8.4.1 Verletzt die Versicherungsnehmerin eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

8.4.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die Versicherungsnehmerin ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die Versicherungsnehmerin nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer die Versicherungsnehmerin durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 8.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

9. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungssteuer/Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

9.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Versicherungsnehmerin den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.2.1 zahlt.

Der Anspruch auf den ersten oder einmaligen Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes, frühestens jedoch mit Zugang des Versicherungsscheins. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.2.1 Die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins (Widerrufsfrist) erfolgt bzw. vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht werden kann und der berechtigten Abbuchung nicht widersprochen wird.

9.2.2 Zahlt die Versicherungsnehmerin den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt

nicht, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er der Versicherungsnehmerin durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

- 9.2.3** Zahlt die Versicherungsnehmerin den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 10.1** Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2** Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät die Versicherungsnehmerin ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird sie in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer der Versicherungsnehmerin auf deren Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.3** Ist die Versicherungsnehmerin nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4** Ist die Versicherungsnehmerin nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er die Versicherungsnehmerin mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt die Versicherungsnehmerin danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Besonderheiten bei Lastschriftermächtigung

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden der Versicherungsnehmerin vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil die Versicherungsnehmerin die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat die Versicherungsnehmerin aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Versicherungsnehmerin ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

11.1 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn die Versicherungsnehmerin mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

12. Beitragsregulierung

- 12.1** Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege, nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds von der Versicherungsnehmerin zu erheben, sofern Letztere nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihr zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.
- 12.2** Auf Grund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers z.Zt. des Vertragsabschlusses galt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.
- 12.3** Unterlässt es die Versicherungsnehmerin, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung (12.2) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zu viel gezahlten Betrag des Beitrags zurückzuerstatten.

13. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

14. Kündigung, Erlöschen des Vertrages

- 14.1** Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch der versicherten Person auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer der versicherten Person die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig. § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 VVG ist anzuwenden.

- 14.2** Der Versicherer ist ferner für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines mitversicherten Unternehmens im Sinne von Ziffer 1.4 oder für den Fall der Abweisung des Insolvenzantrags berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis mit einmonatiger Frist zu kündigen.

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie der anderen Partei innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

- 14.3** Geht die Versicherungsnehmerin durch Zusammenlegung von Gemeinden oder durch Eingemeindung oder gleichartige Maßnahmen in einer anderen Gemeinde auf, dann besteht Versicherungs-

schutz nur für diejenigen Ansprüche, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Veränderung begangen wurden. Ziffer 3.3 gilt entsprechend.

15. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruches

15.1 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich den versicherten Personen zu; dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 1.3. (Enthftung).

15.2 Der Freistellungsanspruch gemäß Ziffer 4.1 darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

15.3 Rückgriffsansprüche der versicherten Personen und deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gem. § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen. Eine Geltendmachung von Regressansprüchen durch den Versicherer gegen den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder die entsendende öffentlich-rechtliche Körperschaft aus übergegangenem Recht (§ 113 (6) GO NRW oder § 55 LBG NRW) erfolgt nicht.

15.4 Hat eine versicherte Person auf einen Anspruch gemäß Ziffer 15.3 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer dieser gegenüber nur insoweit verpflichtet, als die versicherte Person nachweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.

16. Risikoinformationen

Es bleibt dem Versicherer unbenommen, weitere Risikoinformationen zu verlangen.

17. Anzeigen und Willenserklärungen

17.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

17.2 Zur Vermeidung von Nachteilen ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift per Einschreiben gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.

18. Verjährung, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache

18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

18.2 Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ist der Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person ihren (Wohn-)Sitz im Ausland hat.

18.3 Ist der Sitz der Versicherungsnehmerin im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versiche-

rungsnehmerin nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- 18.4** Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
